

**Allgemeinverfügung  
zum grenzüberschreitenden Besuch von Einrichtungen  
der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

**Vom 3. November 2020, Az.: 15-5422/4**

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Teil 1

**Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten**

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), geändert durch Allgemeinverfügung vom 16. September 2020 (SächsABl. S. 1158), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.2. wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.2.6. wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Ziffer 1.2.7. und die zugehörige Fußnote 1 werden aufgehoben.

2. Ziffer 2.1. wird wie folgt geändert:

- a) Der Ziffer 2.1.2. wird das Wort „oder“ angefügt.
- b) In Ziffer 2.1.3. werden nach dem Wort „stattfand“ das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Ziffer 2.1.4. wird aufgehoben.

3. Ziffer 2.5. wird aufgehoben.

## Teil 2

### **Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt**

1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der 5. November 2020 bestimmt, an dem sie wirksam wird. Die Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 21. Februar 2021 unwirksam.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

## Teil 3

### **Möglichkeit der Einsichtnahme**

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

### **Begründung**

Das dynamische Pandemiegeschehen bedingt kurzfristige Änderungen an unterschiedlichen Regelungswerken, die auch in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten nachzuvollziehen sind. Die gemäß Teil 1 Nummer 1 Buchstabe b (Ziffer 1.2.7. nebst Fußnote), Nummer 2 Buchstabe c (Ziffer 2.1.4.) und Nummer 3 (Ziffer 2.5.) aufzuhebenden Regelungen betreffen Personen, die aus Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, für welche ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Sonderregelungen für diesen Personenkreis sind im Rahmen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten nicht mehr erforderlich. Die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 562) erfasst und regelt die Thematik der Einreise aus Risikogebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für alle Lebensbereiche. Spezifischer Regelungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen oder Schulinternate bedarf es daneben nicht.

Somit wird insbesondere Schülerinnen und Schülern aus den Nachbarstaaten Sachsens die Fortsetzung ihrer Beschulung an Schulen im Freistaat Sachsen im Präsenzunterricht ermöglicht.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Auf eine Neunummerierung der Ziffern 2.6. bis 2.11., die weiteren Anpassungsbedarf (regelungsinterne Verweise) hervorgerufen hätte, wurde der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit halber verzichtet.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 3. November 2020

Uwe Gaul  
Staatssekretär  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt